

Aktenzeichen NetzDG0262022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 17.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 23.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 15.03.2022 veröffentlichte ein Nutzer auf seiner öffentlich einsehbaren Profilseite der Plattform [...] ein Posting wie folgt:



Die vorbezeichnete Collage wurde mit folgendem Begleittext veröffentlicht:

„Liebe SEVİM und CEM... Wegen des Einmarschs (Militäroffensive) der [#Türkei](#) in [#Syrien](#) und [#Nordirak](#) hatte Deutschland die Waffenexporte an die [#Türkei](#) gestoppt! Wobei die [#Türkei](#) seine Grenze vor der [#Terrororganisation](#) PKK/YPG/PYD/İS einfach nur schützen wollte... Nun, diese wurde und wird ja bekanntlich erfolgreich durchgeführt... Bis der Letzte PKK'ler eliminiert wird! Neben [#Deutschland](#) hatten auch andere europäische Staaten wie [#Finland](#) [#Norwegen](#) [#Frankreich](#) usw ihre Rüstungsgeschäfte mit der Türkei gestoppt...#[...] und [...] die ja eine Herzhafte Beziehung zu der "TERRORORGANISATION [#PKK](#)" führen, damals so: Wer jetzt "NICHT" die Ausfuhr von Waffen an die Türkei stoppe, "MACHT SICH MITSCHULDIG AM VÖLKERRECHTSBRUCH DER TÜRKEI" Liebe # [...], # [...] und alle anderen PKK-LIEBHABER, eure Waffen könnt ihr gerne behalten... Wer ein [#BayraktarTB2](#) [#BayraktarMius](#) [#BayraktarAkinci](#) [#Anka](#) [#asselsan](#) hat, braucht keine 5000 Helme (UKRAINE) exporteure 😊“

Mit der Collage und dem Begleittext nimmt der [...] -Nutzer augenscheinlich Bezug auf die von den Parteien „Bündnis 90 – Die Grünen“ und „Die Linke“ und deren bekannten Mitgliedern S. D. und C. Ö. seit Jahren vertretene Forderung, Waffenlieferungen in die Türkei zu stoppen, da sich die Türkei und deren Präsident Erdogan nicht an das Völkerrecht und freiheitlich-demokratische Grundsätze hielten und die Waffen unter dem Vorwand der Terrorabwehr gegen die PKK weit darüber hinaus zur eigenen Machtsicherung eingesetzt werden würden. Sodann schlägt der [...] -Nutzer eine Brücke zur aktuellen Kriegssituation in der Ukraine und der dortigen Rolle Deutschlands und der Türkei: Während die deutsche Bundesverteidigungsministerin ganz zu Beginn der militärischen Auseinandersetzungen in der Ukraine noch mit dem Versprechen, 5.000 Helme aus Bundeswehrbeständen als militärische Hilfe in die Ukraine zu schicken, für Kritik gesorgt hatte, liefert die Türkei Waffen in die Ukraine – unter anderem auch die Drohne des türkischen Militärs „Bayraktar TB2“. Offensichtlich möchte der pro-türkische [...] -Nutzer vor diesem Hintergrund darstellen, dass von Deutschland gar keine militärischen Waffen geliefert werden könnten und die Forderungen von „Bündnis 90 – die Grünen“ und „Die Linke“ deshalb ohnehin ins Leere laufen würden. Auf der anderen Seite sei die Türkei auf derartige Waffenlieferungen überhaupt nicht angewiesen, sondern versorge – anders als Deutschland dies tun würde – sogar andere hilfeschuchende Nationen tatkräftig mit Waffen. Mittlerweile sei es eher so, dass Deutschland auf Waffenimporte aus der Türkei angewiesen wäre; der [...] -Nutzer dreht die Vorhalte von S. D. und C. Ö. gegen die Türkei sodann um und proklamiert, dass Waffenexporte der Türkei an Deutschland erst erfolgen würden, wenn Deutschland die Menschenrechte beachten würde.

Das Posting ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 17.03.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Posting am 23.03.2022 beraten und nach Sichtung des Postings einstimmig entschieden, dass das Posting gegen keines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Das vorzitierte Posting erfüllt keinen der Straftatbestände, die in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführt sind.

Insbesondere sind vorliegend die objektiven Tatbestände der Aussagedelikte „Beleidigung“, „üble Nachrede“ und „Verleumdung“ gemäß §§ 185-187 StGB, die der Beschwerdeführer bei Meldung des Inhalts als möglicherweise verletzt angezeigt hat, jeweils nicht erfüllt.

Eine Beleidigung gemäß § 185 StGB erfordert die Kundgabe einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung bzw. des herabwürdigenden Werturteils gegen eine bestimmte Person oder zumindest gegen eine abgrenzbare Personengemeinschaft. Der Inhalt der Äußerung muss ehrverletzenden Charakter haben. Betroffen sein kann der sittliche, personale oder soziale Geltungswert einer Person. Wird dieser durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, kann eine ehrverletzende Äußerung vorliegen, etwa durch den Vorwurf unsittlichen oder rechtswidrigen Verhaltens, das Absprechen der moralischen Integrität, den Vorwurf elementarer menschlicher Unzulänglichkeiten oder das Aberkennen der Fähigkeit, den Beruf oder sonstige soziale Aufgaben wahrzunehmen (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 9). Werden dem Betroffenen wahre, seine Ehre somit objektiv mindernde Tatsachen vorgehalten, ist eine Beleidigung gem. § 185 grundsätzlich ausgeschlossen (BeckOK StGB/Valerius, 52. Ed. 1.2.2022, StGB § 185 Rn. 22).

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen fällt es schon schwer, in der Gestaltung der Collage und den Äußerungen im Text einen ehrverletzenden Charakter zu erkennen. Die Collage/das Posting stellt vielmehr einen politisch und historisch wackeligen und etwas wirr formulierten Vergleich von zwei Ereignissen/Zuständen des Zeitgeschehens dar, ohne dabei aber ehrverletzende Tatsachenbehauptungen oder rechtswidrige, herabwürdigende Werturteile zu enthalten, wie man sie bei „klassischen“ Hasskommentaren und Formalbeleidigungen, in denen Menschen mit Schimpfwörtern bedacht werden, kennt. Selbst, wenn man in den Passagen, dass S. D. und C. Ö. „PKK-Liebhaber“ seien und ihnen eine „herzhaft Beziehung zur Terrororganisation PKK“ unterstellt wird, eine Beleidigung erkennen möchte, ist zu beachten, dass diese Äußerungen Meinungen des [...] -Nutzers zur Politik von S. D. und C. Ö. darstellen und damit Teil einer politischen Auseinandersetzung mit ihrem politischen Schaffen sind, der sich beide Politiker stellen müssen, zumal sie sich seit Jahren gegen das Regime Erdogans in der Türkei positionieren und damit naturgemäß Reaktionen – insbesondere beim Pro-Erdogan-Lager – provozieren. Selbst, wenn man

in den Äußerungen in dem Posting grundsätzlich die Möglichkeit einer Beleidigung erkennen möchte, überwiegt deshalb jedenfalls die Meinungsäußerungsfreiheit des [...] -Nutzers das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen S. D. und C. Ö..

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für die Straftatbestände nach §§ 186 und 187 StGB.